

Förderrichtlinien
zur Gewährung eines Zuschusses
an Tagespflegepersonen (TPP)
mit betreuten Kindern
mit Wohnsitz in Dreieich

Präambel

Die Stadt Dreieich unterstützt mit diesen Richtlinien den Ausbau und die Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege. Die Förderung dient der Sicherstellung qualitativ hochwertiger Betreuungsangebote für Kinder, der Stärkung der Tagespflegepersonen (TPP) sowie der Entlastung von Familien. Die Förderung nach diesen Richtlinien ergänzt die bestehende Förderung des Landes Hessen und des Kreises Offenbach.

§ 1
Förderberechtigte

- (1) Förderberechtigt sind qualifizierte Tagespflegepersonen unabhängig von ihrem Wohnort und dem Betreuungsort, die Kinder mit Hauptwohnsitz in Dreieich (i.S. des Melderechts) betreuen.
- (2) Die Tagespflegeperson darf nicht mit einem betreuten Kind, für das sie eine Förderung nach diesen Richtlinien erhält, in einer Wohngemeinschaft leben. Sie darf mit dem Kind weder verwandt noch verschwägert sein.
- (3) Voraussetzung für die Beantragung der Förderung ist das Vorliegen
 - a) einer gültigen und der durchgeführten Betreuung entsprechenden Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII,
 - b) eines Bewilligungsbescheides des Kreises Offenbach über die Teilnahme an der Kindertagespflege und Förderung für das jeweilige Kind sowie
 - c) eines Nachweises über die abgeschlossene Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson.

§ 2

Antragstellung und notwendige Unterlagen

- (1) Von der Tagespflegeperson ist ein vorgegebener, schriftlicher Antrag bei der Stadt Dreieich zur Förderung gemäß dieser Richtlinien zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die gültige Pflegeerlaubnis (§43 SGB VIII),
 - b) der gültige Bewilligungsbescheid des Kreises Offenbach für das jeweilige Kind,
 - c) eine tabellarische Übersicht mit Angaben zum jeweiligen Kind mit Hauptwohnsitz in Dreieich (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Betreuungsort, Betreuungsbeginn) sowie
 - d) ein aktueller Belegungsplan über alle derzeit bestehenden Pflegeverhältnisse inkl. ggf. bestehender privat finanzierter Pflegeverhältnisse und Pflegeverhältnisse mit Kindern, deren Wohnort außerhalb des Kreises liegt.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten ab Antragstellung und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen für jedes Kind mit Hauptwohnsitz in Dreieich einen Zuschuss in Höhe von 1,00 Euro pro durch den Kreis Offenbach als Jugendhilfeträger bewilligter Betreuungsstunde.
- (2) Die Berechnung des an die Tagespflegeperson auszahlenden Zuschusses erfolgt nach den wöchentlichen Betreuungsstunden, die vom Jugendhilfeträger bewilligt wurden. Sowohl private Betreuungsstunden als auch Betreuungszeiten unter einem Monat sind nicht förderfähig. Mit den bewilligten, wöchentlichen Betreuungsstunden werden mit dem Multiplikator 4,33 (52 Wochen pro Jahr / 12 Monate) die Betreuungsstunden pro Monat berechnet und mit dem Zuschussbetrag multipliziert. So ergibt sich unabhängig von den tatsächlichen Kalendertagen eines Monats ein monatlich gleichbleibender Zuschussbetrag.
- (3) Die Förderung nach diesen Richtlinien endet unabhängig von der Laufzeit des Bewilligungsbescheides des Kreises Offenbach als Jugendhilfeträger
 - mit dem Tag des Umzuges (i.S. des Melderechts) des jeweiligen Kindes in eine andere Wohnortkommune
 - mit Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
 - mit Aufnahme der Betreuung bei einer anderen Tagespflegeperson
 - oder bei Beendigung der Betreuung aus anderen Gründen.
- (4) Der Zuschuss wird halbjährlich, rückwirkend jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres berechnet.
- (5) Berechtigte Nachforderungen seitens der Tagespflegeperson sind der Stadt Dreieich mit dem nächstmöglichen Abrechnungstermin nachzuweisen und können rückwirkend abgerechnet werden.

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, alle nach Antragstellung für das jeweilige Kind durch den Kreis Offenbach erstellten Bescheide zur Teilnahme an der Kindertagespflege (z. B. Anpassungen der Betreuungszeiten, des Betreuungsumfangs oder der Betreuungsdauer) unaufgefordert, vollständig und unverzüglich bei der Stadt Dreieich einzureichen.
- (2) Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, Namensänderungen und die Änderung der Wohnanschrift des Kindes, für das ein Zuschuss nach diesen Richtlinien gewährt wurde, insbesondere der Umzug in eine andere Wohnortkommune, unaufgefordert, vollständig und unverzüglich bei der Stadt Dreieich bei Bekanntwerden zu melden. Ebenso sind die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder die Aufnahme der Betreuung bei einer anderen Tagespflegeperson sowie die Beendigung des Pflegeverhältnisses aus anderen Gründen unaufgefordert, vollständig und unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson hat die Stadt Dreieich unaufgefordert, vollständig und unverzüglich über Änderungen ihres Namens, ihrer Wohnanschrift und des Betreuungsortes zu informieren.
- (4) Erfolgen Änderungen zu der Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson, so sind diese unter Vorlage eines schriftlichen Nachweises ebenfalls unverzüglich der Stadt Dreieich mitzuteilen. Das gilt insbesondere, wenn die Pflegeerlaubnis aufgehoben oder widerrufen wird. Gleiches gilt auch, wenn die Tätigkeit als Tagespflegeperson aus anderen Gründen (z.B. Unfall, Krankheit) über das Maß der jeweiligen Vertretungsregelung hinaus unterbrochen oder ganz eingestellt wird.
- (5) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, freie Platzkapazitäten rechtzeitig an die Kommune zu melden.
- (6) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen behält sich die Stadt Dreieich vor, bereits gezahlte Zuschüsse zurückzufordern.

§ 5 Datenschutz

Die für die Bearbeitung erforderlichen Daten der Tagespflegeperson und des Kindes, für das eine Förderung ausgezahlt wird, werden bei der Stadt Dreieich zum Zweck der Leistungsberechnung und zum internen Abgleich bei der Vergabe von Betreuungsplätzen gespeichert.

§ 6 Prüfungsrechte

Die Stadt Dreieich behält sich vor, beim Kreis Offenbach als Jugendhilfeträger Kopien der Pflegeerlaubnisse sowie der Bescheide für die Teilnahme an der Kindertagespflege für die Kinder, für die Leistungen nach diesen Richtlinien bezogen wurden, zum Zwecke der Prüfung des Abrechnungsverfahrens anzufordern.

§ 7 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Magistrats der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 23.03.2026

**Stadt Dreieich
Der Magistrat**

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Richtlinien wurden im Internet bereitgestellt am 31.08.2026.

Die Amtliche Bekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt am 31.08.2026.